

ERLÄUTERUNG Antrag 8 - Anpassung Wahrnehmungsvertrag BG I und II - Schulen

Bereits 2018 wurde der Wahrnehmungsvertrag an das zum 01.03.2018 in Kraft getretene Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) angepasst. Nach dem UrhWissG unterfallen nunmehr lediglich einzelne Beiträge aus einer wissenschaftlichen Zeitschrift / Fachzeitschrift und darin enthaltene Werkabbildungen den gesetzlichen Schranken. Um eine sinnvolle Lizenzierung zu gewährleisten, ist eine komplementäre Einräumung bestimmter Exklusivrechte erforderlich.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den neben dem bestehenden § 1 Nr. 1 o) des Wahrnehmungsvertrags (Rechteeinräumung für Schulbuch-Privileg) einen neuen § 1 Nr. 1 p) einzufügen, der die Rechteeinräumung für das Presseverlags-Privileg betrifft.